

# Fuldaer Kreisblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.  
Bezugs-Preis: Monatlich mit Illustriertem Sonntags-Blatt  
60 Pfennig, desgleichen durch die Post bezogen ausschließ-  
lich Bestellgeld. \* \* Einzelne Nummern kosten 10 Pfennig.  
Telegr.-Adr.: Kreisblatt Fulda. \* Fernsprecher Nr. 85.  
Druck und Verlag: J. L. Uth's Hofbuchdruckerei, Fulda.



Die Einrückungs-Gebühren betragen für den Raum einer  
Spaltzeile 15 Pfennig. Anpreisungen die Zeile 25 Pfennig.  
Für die an der Geschäftsstelle zu erteilende Auskunft oder An-  
nahme von schriftlichen Angeboten werden 25 Pfennig berechnet.  
Platz- und Datenvorschriften ohne Verbindlichkeit.  
Verantwortlicher Schriftleiter: Leo Uth, Fulda.

Nr. 153.

46. Jahrgang.

Dienstag den 7. Juli

46. Jahrgang.

1914.

## Zweites Blatt.

### Amtliches.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 25 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung ist durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. Juli 1912 (Reichsgesetzblatt Seite 439-440) bestimmt worden, daß die den eingeschriebenen Hilfskassen nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes ausgestellten Bescheinigungen, soweit diesen Hilfskassen nicht bereits vorher als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit eine Bescheinigung nach § 514 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung erteilt worden ist, mit Ablauf des 30. Juni 1914 ungültig werden. Demnach sind alle Mitglieder der nicht als Ersatzklassen zugelassenen bisherigen eingeschriebenen Hilfskassen vom 1. Juli 1914 ab verpflichtet, einer der auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichteten Land-, Orts-, Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse anzugehören.

Von den eingeschriebenen Hilfskassen, die ihren Sitz im Regierungsbezirk Cassel haben, ist keine als Ersatzklasse zugelassen worden. Auf ihren Fortbestand hat das Erlöschen der Bescheinigung nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes aber keinen Einfluß.

Fulda, den 2. Juli 1914.

#### Königliches Versicherungsamt.

Fhr. v. Doegenberg.

Die diesjährige Vormusterung des Pferdebestandes im Kreise Fulda wird durch den militärischen Pferdevormusterungskommissar an den nachgenannten Terminen vorgenommen werden.

- am 20. Juli, 9.45 Uhr vormittags in Hauswurz für die Gemeinden Hauswurz, Brandlos, Buchenrod, Kauppen und Weidenau.
- am 20. Juli, 11.15 Uhr vormittags in Hosenfeld für die Gemeinden Hosenfeld, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod und Schlesenhausen.
- am 20. Juli, 12.45 Uhr mittags in Hainzell für die Gemeinden Hainzell, Blankenau, Gersrod und Kleinlüder.
- am 20. Juli, 3.30 Uhr nachm. in Großenlüder für die Gemeinden Großenlüder Dorf und Gutsbezirk, Eichenau, Ralfes, Müs, Oberbimbach, Bad Salzschlirf, Wffhausen und Unterbimbach.
- am 21. Juli, 7.30 Uhr vormittags in Haimbach für die Gemeinden Haimbach, Vesges, Giesel Dorf, Giesel Gutsbezirk, Hfergiesel, Mittelrode, Niederrode, Reinharbs, Rodges und Siedels.
- am 21. Juli, 10 Uhr vormittags in Rämmerzell für die Gemeinden Rämmerzell, Gläserzell, Lüdermünd und Lütterz.
- am 22. Juli, 7.40 Uhr vormittags in Welfers für die Gemeinden Welfers, Büchenberg, Döllbach, Eichenzell, Metters, Rönshausen, Rothemann und Zillbach.
- am 22. Juli, 9.30 Uhr vormittags in Aezzell für die Gemeinden Aezzell, Gattenhof und Löschentrod.
- am 22. Juli, 10.30 Uhr vormittags in Bronnzell für die Gemeinden Bronnzell, Adolphsdorf (Gutsbezirk), Dirls, Edelzell, Engelselms, Harmerz, Johannesberg, Koblhaus, Pilgerzell, Zell, Ziegel und Zirkelbach.
- am 23. Juli, 9.30 Uhr vormittags in Flieden für die Gemeinden Flieden, Höf und Haid, Magdlos, Rückers, Schöben und Storf.
- am 23. Juli, 11.45 Uhr vormittags in Reuhof für die Gemeinden Dorfborn, Eichenrieb, Ellers, Mittelkalbach, Neustadt, Niederkalbach, Oppertz, Kommerz, Tiefengruben und Weiffenbach.
- am 24. Juli, 7.15 Uhr vormittags in Steinhaus für die Gemeinden Steinhaus, Almdorf, Bernharbs, Dietershan, Warbach, Magretenhan, Melzdorf, Rez, Steinau, Steinhaus und Stöckels.
- am 24. Juli, 9 Uhr vormittags in Dippertz für die Gemeinden Dippertz, Armenhof, Böckels, Dassen, Dietershausen, Dörmbach, Finkenbain, Friesenhausen, Kohlgrund, Wiffels, Wiffelsrod und Wolferts.
- am 24. Juli, 11.45 Uhr vormittags in Langenbieber für die Gemeinden Langenbieber, Almus, Bieberstein, Gutsbezirk, Elters, Hofbieber Niederbieber, Rödergrund, Giesmes, Skens, Thiergarten Gutsbezirk,

Traisbach, Weibershof, Gutsbezirk, Wiesen und Wittges.

am 25. Juli, 7 Uhr vormittags in Fulda (Biehmarkt-Platz) für die Gemeinden Fulda, Horas, Reulos, Münzell, Lehmerz, Maberzell, Reuenberg, Riefig, Petersberg und Fiebers Gutsbezirk.

Die Herren Bürgermeister des Kreises haben die neuen Pferde-Vormusterungslisten alsbald in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und die sonstigen Vorbereitungen für das Vormusterungsgeschäft rechtzeitig zu treffen.

In die neue Liste sind alle in der Gemeinde (Gutsbezirk) vorhandenen Pferde einzutragen mit Ausnahme:

1. der unter 4 Jahre alten Pferde,
2. der Hengste,
3. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
4. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
5. der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
6. der Pferde unter 1,50 Meter Bandmaß,
7. der Pferde der aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere, soweit sie von ihnen zum Dienstgebrauch gehalten werden,
8. der zum Dienstgebrauch bestimmten Pferde der Reichs- und Staatsbeamten, sowie der von den Ärzten und Tierärzten zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
9. der Pferdezahl der Posthalter, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Die hochtragenden Stuten sind in das Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind aber nicht vorzuführen, wenn ihr Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist. Der Deckchein ist der Vorführungsliste beizufügen.

Stuten, welche innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben, sind nicht vorzuführen.

Es ist darauf zu achten, daß auf jede Zeile ein Pferd eingetragen wird, und zwischendurch keine Zeilen freigelassen werden. Das Nummerieren muß in der Liste durchlaufend erfolgen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen zeilenweise genau übereinstimmen. Die Bestimmung der letzten Vormusterung ist in Spalte 6 mit Tinte einzutragen. Neue Pferde sind den betreffenden Besitzern anzuschreiben, nicht etwa am Ende der Liste aufzuführen. Die Spalten 4, 5 und 7 der Liste bleiben unausgefüllt. Die zur Aushebung im Mobilmachungsfalle bestimmten Pferde (siehe diesj. Verfügung vom 11. März 1913 R. 1648) sind in den Verzeichnissen durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

Die Herren Bürgermeister und Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem anberaumten Termine einzufinden und dem Kommissar die neuen Listen in zwei Ausfertigungen und die Liste von 1912 vorzulegen. Sie sind verpflichtet für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Badenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, die derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei den Pferden, die bereits bei der letzten Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeinde- und Gutsvorsteher die Bestimmungstäfelchen anzubringen und zwar ebenfalls an dem linken Badenstück der Halfter. Die Täfelchen sind für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig hergestellt und den Herren Bürgermeistern pp. seinerzeit zugegangen.

Die Farbe der Tafel ist:  
weiß: für Reitpferde I;  
weiß mit breitem schwarzem Strich: für Reitpferde II;  
hellrot: für Stangenzugpferde I;  
hellrot mit breitem schwarzem Strich: für Stangenzugpferde II;  
hellblau: für Vorderzugpferde I;  
hellblau mit breitem schwarzem Strich: für Vorderzugpferde II;  
hellgrün: für schwere Zugpferde I;  
hellgrün mit breitem schwarzem Strich: für schwere Zugpferde II.

Auf die Tafeln darf außer dem Vordruck weiter nichts geschrieben werden. Sie sind nach beendeter Pferdevormusterung sorgfältig aufzubewahren, damit sie bei den

späteren Musterungen oder zur Pferdeaushebung im Mobilmachungsfalle wieder benutzt werden können.

Den Herren Bürgermeister und Gutsvorstehern, welchen die Formulare zu den neuen Vorführungslisten durch die Post zugehen, mache ich die genaueste Anfertigung der Listen, insbesondere richtige Angabe von Farbe, Abzeichen, Alter pp. der Pferde zur Pflicht. Sie wie auch die Pferdebesitzer müssen sich der größten Pünktlichkeit befleißigen, da die Anfangszeiten der Musterung genau eingehalten werden müssen.

Die Herren Bürgermeister der Musterungsorte haben für die Bestellung eines Schreibers und dafür zu sorgen, daß zum Schreiben eine steife Unterlage zur Stelle ist.

Im übrigen verweise ich auf die Bestimmungen der neuen Pferde-Aushebungsvorschrift vom 1. Mai 1902 (Amtsblatt für 1902 Seite 251).

Dem Kreistierarzt, den Privattierärzten und den Zivilschmieden ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet.

Sollten die Bestimmungstäfelchen in ausreichender Zahl nicht mehr vorhanden sein, so ist der weitere Bedarf hier abzuholen.

Eine Prüfung der Fahrzeuge findet an den Musterungsorten statt.

Fulda, den 2. Juli 1914.

Der Landrat. J. B.: Paehler.

#### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.  
Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnorts, Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen die Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entladestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt ist.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16-19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage).

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markt stattfindet.

Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 2.  
Die von Viehhändlern und Transportunternehmern zum Schweinetransporte benutzten Fahrzeuge aller Art, einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fährten, sowie aller sonstigen zu einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Körbe, Krippen, Futtertröge, Tränkvorrichtungen usw.) sind neben der nach jedesmaligem Gebrauch vorzunehmenden gründlichen Reinigung wöchentlich einmal zu desinfizieren.

Die Desinfektion der Fahrzeuge, Behältnisse und Gerätschaften hat durch Lünchung mit Kalkmilch zu geschehen; Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser (2,5 Prozentig) oder mit Karbolsäure (etwa 3 Prozentig) zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Lünchung mit Kalkmilch angewandt werden.

§ 3.  
Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchung fallen den Viehhändlern zur Last.

§ 4.  
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 5.  
Meine landespolizeiliche Anordnung vom 23. Dezember 1909, betreffend den Handel und Verkehr mit Schweine-

nen (Amtsblatt von 1909 Nr. 52, Seite 372/4) wird hierdurch aufgehoben. (A. III. 227).

Cassel, am 17. Januar 1913.  
Der Regierungs-Präsident:  
Graf v. Bernstorff.

Vorstehende viehschadenpolizeiliche Anordnung bringe ich hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß eine eingehende Kontrolle in Zukunft stattfinden wird und alle Zuwiderhandlungen unweigerlich bestraft werden.

Fulda, den 30. Juni 1914.  
Der Landrat. F. B.: Paehler.

Zur Ausbildung von Jugendpflegern sollen in diesem Jahre folgende Kurse stattfinden:

- I. in Langenleber vom 7.—12. September,
- II. in Reuhof vom 21.—26. September.

Leiter: Seminarlehrer Kromm, Fulda, Leizigerstr. 34.  
Als Teilnehmer an den Kursen kommen nicht nur Lehrer und Geistliche in Betracht, sondern insbesondere auch solche Personen, welche neben Lehrern und Geistlichen sich in den Dienst der Jugendpflege stellen wollen.

Den Teilnehmern, welche nicht am Orte des Kursus wohnen, wird die Hälfte der Eisenbahnfahrkosten 3. Klasse und ein Tagelohn von 3 M für den Tag, den Nichtbeamten die Hälfte des nachgewiesenen Ausfalles am Arbeitsverdienst bis zu 3 M für den Tag vergütet werden.

Die Meldungen der Lehrer sind mir durch den Herrn Kreisinspektor bis spätestens zum 1. August einzureichen. Ich mache die Lehrer darauf aufmerksam, daß sie im Falle der Einberufung vor Beginn des Kursus den erforderlichen bei dem Herrn Kreisinspektor selbst beantragen müssen.

Die Meldungen der Nichtbeamten müssen ebenfalls bis zum 1. August vorliegen. In denselben ist anzugeben, welche Vergütung der sich Meldende nach Vorstehendem beansprucht.

Die Teilnehmerzahl an einem Kursus darf 20 nicht überschreiten.

Fulda, den 24. Juni 1914.

Der Landrat. Freiherr v. Doernberg.

#### Nachrichten

##### über die Einstellung in Unteroffizierschulen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, die das wehrpflichtige Alter erreicht haben und die sich dem Militärstande widmen wollen, kostenfrei zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen

zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (in Diebrich, Ettligen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N. und Weihenfels) oder Unteroffizierschule (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pomern, Neubrück, Weiburg und Woblan) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a einen von dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirkes ausgestellten Meldechein,
- b den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

3. Der Einstellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen, sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

4. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor schriftlich verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre aktiv im Heere zu dienen.

5. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 4) aufgenommen.

6. Eine Einstellung findet im Oktober nur bei den Unteroffizierschulen in Diebrich und Marienwerder, im April nur bei der Unteroffizierschule in Ettligen statt.

Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine dieser Unteroffizierschulen werden, soweit angängig, berücksichtigt.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwählender Stellung der Unteroffizierschulen in Diebrich und Marienwerder bis Ende Dezember in Ettligen bis Ende Juni eingestellt werden.

7. Die Einberufenen müssen für die Reise zu der Unteroffizierschule ausreichend mit Schuhzeug, Kleidung und Wäsche versehen sein.

8. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert im allgemeinen drei Jahre. Die jungen Leute erhalten gründliche militärische Ausbildung und Unterricht, der sie besonders befähigt, die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel usw.) und des Beamtenstandes (Zahlmeister usw.) zu erlangen.

9. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes, stehen daher wie jeder andere Soldat unter den militärischen Befehlen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

10. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten die Unteroffizierschüler, die sich gut geführt haben, bei Urlaub in die Heimat eine einmalige Reiseentschädigung; auch haben die Unteroffizierschüler bei Beurteilung gleich wie die Kapitulanten Anspruch auf Lohnung.

11. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffiziersberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

12. Die Unteroffizierschüler treten im allgemeinen als Gefreite in die Front und werden bei guter Führung sehr bald zu Unteroffizieren befördert.

Die besten Unteroffizierschüler können jedoch bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatmäßige Unteroffiziersstellen.

13. Die Unteroffizierschüler werden in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch der Maschinengewehr-Truppe, der Feld- und Fußartillerie, den Pionieren, dem Luftschiffer-Bataillon, den Bezirkskommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden. Die Wünsche der einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Wird veröffentlicht.

Fulda, den 1. Juli 1914.

Der Landrat. Hr. v. Doernberg.

### Noch fortwährend

werden Bestellungen auf das „Fuldaer Kreisblatt“ von allen Postanstalten, Landbriefträgern, sowie von den Zeitungsträgerinnen und der Expedition entgegen genommen.

Geschäftsnummer: 5 K 24/14

### Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen

am 23. September 1914  
vormittags halb 10 Uhr

an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 76, versteigert werden die im Grundbuche von Goras, Band 8, Blatt Nr. 313 (eingetragene Eigentümerin am 13. Juni 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: die offene Handelsgesellschaft Stod und Kramer in Goras eingetragenen Grundstücke:

Gemarkung Goras

Grundsteuer Mutterrolle Art. Nr. 261

Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 209, Im Münsterfeld, Wiese, 12,40

Ar und 1,11 Taler Reinertrag, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 210,

In der Langenbach, Wiese, 1,1008 Hektar, 10,82 Taler Reinertrag,

Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 211, daselbst, Acker, 15,14 Ar, 1,57

Taler Reinertrag, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 212,

daselbst, Acker, 72 Ar, 6,92 Taler Reinertrag,

Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 220, daselbst, Acker, 25,54 Ar, 2,64

Taler Reinertrag. 177

Fulda, den 2. Juli 1914.

Königliches Amtsgericht,

Abteilung 5.

### Eine Großhandlung

sucht noch etliche Lieferanten für

### Heidelbeeren und Pfifferlinge.

Respektanten sollen Preisangabe machen. Körbe und Kisten werden gestellt.

Offerten unter A B 181 befördert die Geschäftsstelle d. Bl

### Bürodiener

von einer hiesigen Fabrik gesucht. Wo? sagt die Geschäftsstelle des

Kreisblattes. 179

### Bekanntmachung.

Donnerstag den 9. Juli d. J., vormittags 10 Uhr, sollen in der Gemeinde Lehnitz:

- 3 Eichenblöcke,
- 96 Fichtenstämme,
- 7 Kiefernstämme,
- 29 Eichenstämme,
- 65 Fichtenbalken,
- 20 Fichtensparren,
- 6 Pappeltämme und
- 29 Eichenbohlen

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung zwangsweise verkauft werden. 183

Kaufliebhaber wollen sich in der Gastwirtschaft „Leipzigerhof“ in Lehnitz einfinden.

Fulda, den 7. Juli 1914.

Salzwedel, Gerichtsvollzieher, D. R. Nr. 868.

### Metallbetten an Private.

Katalog frei. 165

Holzrahmenmatt., Kinderbetten.

Eisenmöbelfabrik, Zuhl i. Th.

Schöne vollfette  
**Camembert-Käse**  
(Große Stücke)  
empfiehlt zu 30 Pf. per Stück  
**Molkerei Fulda.**

Sie gewinnen Zeit und Sparjamkeit, wenn Sie nur

### Diamantine

mit Sparfieb. die beste und sparjamste Schuhcreme benutzen.

Fabrikant: Rud. Starke, Welle i. S.

### Bekanntmachung.

Die vierte Übung der Reserve-Feuerwehr findet für alle drei Abteilungen am

Mittwoch den 8. Juli 1914  
abends 7 Uhr

in der Schloßstraße vor der Polizeiwache statt. 173

Fulda, den 3. Juli 1914.

Der Magistrat.

### Rehragout

per Pfund 65 Pf. offeriert 169

### Eugen Wolf

Inhaber Alfred Wolf.

### Mädchen

zur leichten Hausarbeit sofort gesucht. Von wem? ist an der Geschäftsstelle des Kreisblattes zu erfragen.

## Außergewöhnlich billiges Angebot!

Stelle nachstehende Waren, soweit der Vorrat reicht, zu selten billigen Preisen zum Verkauf:

### Kinder-Strümpfe:

- Serie 1 3 Paar schwarze oder braune Kinderstrümpfe 88 Pf.
- Serie 2 3 „ schwarze oder braune Kinderstrümpfe 95 Pf.
- Serie 3 2 „ schwarze oder braune Kinderstrümpfe 95 Pf.

### Herren-Socken:

- Serie 1 4 Paar Herren-Socken . . . . . 88 Pf.
- Serie 2 3 „ Herren-Socken . . . . . 88 Pf.
- Serie 3 2 „ Herren-Socken . . . . . 88 Pf.
- Serie 4 1 „ prima Herren-Socken . . . . . 88 Pf.

### Damen-Strümpfe:

- Serie 1 3 Paar schwarze oder braune Damenstrümpfe 95 Pf.
- Serie 2 2 „ durchbrochene Damenstrümpfe . . . 88 Pf.
- Serie 3 2 „ schwarze, braune od. feinfarb. Damenstr. 95 Pf.
- Serie 4 1 „ elegante Damenstrümpfe . . . . . 88 Pf.

- 3 Paar Kindersocken . . . . . 88 Pf.
- 1 Dugend weiße Taschentücher . . . . . 95 Pf.
- 1 gutes Marco- oder Normalhemd . . . . . 138 Pf.
- 1 Normalhemd mit farbigem Einsatz . . . . . 195 Pf.

## Mechanische Strickerei Leopold Katzenstein

36 Mittelstrasse Fulda Mittelstrasse 36